

BERNAUER TISCHTENNISCLUB e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Bernauer Tischtennis-Club e.V.,

im folgenden nur noch Verein genannt.

Er hat seinen Sitz in Bernau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name „Bernauer TTC e.V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennis-Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein fördert seine Mitglieder körperlich zur Erhaltung der Gesundheit und erzieht sie zur gegenseitigen Achtung, Humanität und Kameradschaftlichkeit. Jegliche Bestrebungen politischer und konfessioneller Art sind ausgeschlossen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und mit dem Aufnahmeantrag die Vereinssatzung anerkennt.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten als Mitglied ohne Stimmrecht und benötigen zur Aufnahme das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung muß dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der schriftlich an den Vorstand zu erklären ist (30.06. bzw. 31.12. des laufenden Jahres mit einer Frist von 10 Tagen vor Austrittsdatum);
3. durch förmliche Ausschließung, die nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann;
4. durch Ausschließung mangels Interesse oder wegen großer Verstöße gegen den Zweck des Vereins, wegen Schädigung des Vereins oder wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt.
Die Ausschließung aus o.g. Gründen kann auf Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden.
5. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als 200,-- Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand,

- b) dem Jugendwart
- c) 1 Beisitzer.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 9 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 10 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigtes Mitglied eine Stimme.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Im Abstand von 2 Jahren findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung hat 4 Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand schriftlich zu erfolgen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung ist besonders für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung
3. Beschlußfassung über die Vereinsauflösung
4. Genehmigung der Finanzordnung
5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; Satzungsänderungen und der Beschluß über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierzu kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 12 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, daß von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Prüfungsausschuß

Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Rechnungsprüfer haben die Pflicht, die Kasse und Jahresabrechnung des Vereins jährlich zu prüfen und insbesondere die satzungsgemäße Verwendung der Vereinseinnahmen zu überwachen. Unstimmigkeiten sind sofort dem Vorstand zu melden.

§ 14 Vereinskassenwart

Er erledigt die Kassengeschäfte, die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung. Zur Zahlung von Beträgen über 200,-- Euro ist er nur mit Zustimmung des Vorsitzenden berechtigt.

§ 15 Vereinsjugendwart

Er hat die Interessen aller jugendlichen Vereinsmitglieder bis 18 Jahre zu vertreten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt, nach Regelung sämtlicher Verpflichtungen, das Vermögen des Vereins an die Stadt Bernau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 22.06.2001 in Bernau von der Gründerversammlung beschlossen.